

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 5

Artikel: Gesezesentwurf über die Kantonsschulen des Kantons Bern

Autor: Mygi, P. / Kurz, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:

Halbjährlich Fr. 2. 20.

Vierteljährlich „ 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nr. 5.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rappen.

Wiederhol. 5 „

Sendungen franko!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

1. Februar.

Dritter Jahrgang.

1856.

Bei der Redaktion kann jederzeit auf das Volks-Schulblatt abonniert werden. — Die Jahrgänge 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlassen.

Gesetzesentwurf über die Kantonschulen des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betrachtung:

1) daß wie die strengwissenschaftliche Bildung selbst als nothwendiges Erforderniß zu den wichtigsten Berrichtungen in einem Staate, so auch die zu jener unentbehrliche Vorbildung der Jugend im nächsten und höchsten Interesse des Staates liegt;

2) daß die bestehenden sogenannten Progymnasien und Kollegien diese unentbehrliche Vorbildung nicht leisten;

3) daß die zu solcher Bildung Befähigten im ganzen Lande zerstreut und ihrer in den einzelnen Bezirken zu wenige sind, als daß entweder den Letztern zugemuthet werden dürfte, die Kosten solcher wissenschaftlichen Vorbildungsanstalten zu tragen oder der Staat für zweckmäßig erachten könnte, mehrere solcher Bezirksanstalten zu gründen;

4) daß daher äußere Verhältnisse gebieten, aber auch innere Gründe dafür sprechen, daß wenigstens an einer Anstalt in jedem der beiden Kantonstheile für die sichere Erlangung jener unentbehrlichen Vorbildung zu wissenschaftlichen Studien gesorgt sei;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes gestützt auf das Gesetz über die Organifazion des Schulwesens;

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Kantonschulen.

A. Errichtung und Unterhalt derselben.

§. 1. Der Staat errichtet die im Gesetz über die Organifazion des Schulwesens vorgesehene Kantonschulen.

§. 2. Die bisher der Kantonschule in Bern und dem Kollegium in Bruntrut zufolge gesetzlicher oder sonstiger verpflichtender Bestimmungen zugestlossenen Einkünfte, rühren dieselben her von beson-

dem Fonds oder irgend welchen Leistungen der Gemeinden, sollen auch in Zukunft den neu organisirten Kantonschulen in Bern und Brunttrut zugesichert sein.

Der Regierungsrath wird mit den beiden Gemeinden über die denselben nach Billigkeit anzumuthenden weitem Leistungen an die ausgedehnten Anstalten die geeigneten Uebereinkünfte abschließen.

Alle übrigen Kosten der Kantonschule trägt der Staat.

B. Unterrichtsgegenstände.

1) Literarabtheilung.

§. 3. Die Unterrichtsgegenstände an derselben sind:

Religion,
Lateinische Sprache,
Griechische Sprache,
Hebräische Sprache,
Deutsche Sprache und Literatur,
Französische Sprache,
Geschichte und Geografie,
Arithmetik und Buchhaltung,
Geometrie, ebene und räumliche,
Algebra,
Trigonometrie, ebene und sphärische,
Analytische Geometrie,
Naturgeschichte,
Der mechanische Theil der Physik,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen und militärische Uebungen,

2) Realistische Abtheilung.

§. 4. Die Unterrichtsgegenstände sind:

Religion,
Deutsche Sprache und Literatur,
Französische Sprache und Literatur,
Englische Sprache und Literatur,
Italienische Sprache und Literatur,
Geschichte und Geografie,
Mathematik:

Arithmetik bis zum fertigen Gebrauch der Logarithmen und vereint mit positiven Kenntnissen aus der Handelswissenschaft und mit Buchhaltung,

Algebra bis zur Theorie der Gleichungen höherer Grade mit einer Unbekannten; gründliche Kenntniß der logarithmischen Funktionen,

Elementargeometrie, vollständig,
Trigonometrie, vollständig,

Analytische und darstellende Geometrie,
Elementare Mechanik,
Geometrisches Zeichnen und Tuschen,
Geodäsie, verbunden mit praktischen Uebungen.

Physik,
Chemie,
Naturgeschichte,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen und militärische Uebungen.

C. Schüler.

§. 5. Die Aufnahme in eine Kantonschule ist in der Regel erst nach zurückgelegtem zehntem Altersjahr und nach wohlbestandener Prüfung über die nach dem Lehrplan nothwendige Kenntniß und Vorbildung zu gestatten. — Ueber Ausnahmefälle hat die Kantonschulkommission auf den Bericht der Lehrerversammlung zu entscheiden.

Ebenso soll rücksichtslos darauf gehalten werden, daß nur solche Schüler aus einer untern in eine höhere Klasse befördert werden, welche durch eine wohlbestandene strenge Prüfung die zum Eintritt in eine höhere Klasse nöthige Kenntniß und Vorbildung erlangt haben.

Die Schüler, welche auch bei einer zweiten Prüfung zur Beförderung in eine höhere Klasse durchfallen, haben aus der Kantonschule auszutreten.

§. 6. Die Schüler der literarischen und realistischen Abtheilung der Kantonschule haben je nach der Höhe der Klassen ein monatliches Schulgeld von 5 — 10 Fr. zu entrichten.

Ueberdies hat jeder Schüler zur Anlegung eines Fonds für die Kantonschule ein Eintrittsgeld von 6 Fr. und bei jeder Promotion ein Unterhaltungsgeld von 3 Fr. zu entrichten.

§. 7. Diejenigen, welche wenigstens 2 Jahre als Schüler der drei obersten Klassen einer der Abtheilungen an der Kantonschule an den militärischen Uebungen Theil genommen haben, sind von demjenigen Unterrichte entbunden, der nach §. 77 des Gesetzes vom 17. Mai und 18. Oktober 1852 die Rekruten erhalten sollen.

D. Die Lehrer.

§. 8. Die definitive Anstellung der Lehrer der literarischen und realistischen Abtheilung geschieht nach öffentlicher Ausschreibung, entweder in Folge einer öffentlichen Prüfung, oder bei Männern von anerkannter Tüchtigkeit und Fähigkeit in der Weise bloßer Berufung nach Anhörung der Kantonschul-Kommission auf Antrag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath.

§. 9. Die Anstellung der Lehrer geschieht in der Regel auf eine Amtsdauer von zehn Jahren, und mit Anspruch auf einen Ruhegehalt von wenigstens $\frac{1}{3}$ ihrer Besoldung, auf den Fall, daß sie nach 20

Dienstjahren durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stande wäre, ihre Pflichten zu erfüllen. Der Regierungsrath entscheidet über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben.

Derselbe ist befugt, durch schriftlichen Vertrag außer obigen, auch andere auf das Dienstverhältniß bezügliche Punkte festzustellen.

Soweit durch schriftlichen Vertrag die Dienstverhältnisse nicht speziell bestimmt werden, gelten die Bestimmungen einschlagender Gesetze.

§. 10. Will ein Lehrer seine Stelle aufgeben, so soll er hievon der Kantonschul-Kommission wenigstens zwei Monate vor Anfang eines neuen Schulhalbjahres Kenntniß geben und seiner Stelle noch bis Ende des laufenden vorstehen.

Wo jedoch besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

§. 11. Die jährliche Besoldung ist nach den im §. 19 des Sekundarschulgesetzes bezeichneten Gesichtspunkten zu bestimmen und beträgt insbesondere für die wöchentliche Stunde eines Lehrers der oberen Klassen nicht minder als 120 Franken, für die Lehrer der unteren Klassen nicht minder als 90 Franken, für die Lehrer des Zeichnens, Schreibens und Sings an allen Klassen nicht minder als 75 Franken.

II. Besondere Bestimmungen über die Kantonschulen.

A. Ueber diejenige in Bern.

§. 12. Mit der literarischen und realistischen Abtheilung der Kantonschule in Bern soll wie bisher eine Kantonal-Elementarschule ein Ganzes bilden.

§. 13. Diese Kantonal-Elementarschule hat in vier Jahreskursen die hierzu befähigten Kinder vom schulpflichtigen Alter an in den Fächern des Primarunterrichts so weit vorzubereiten, daß sie bis zum 10. Altersjahr alles das gründlich erlernt haben, was nach dem allgemeinen Schulplan für den Eintritt in die literarische oder realistische Abtheilung der Kantonschule gefordert werden muß.

§. 14. Von den vier Lehrern der Kantonal-Elementarschule ist Einer der Oberlehrer und Vorsteher der Anstalt, die drei übrigen die Unterlehrer oder Gehülfen desselben. Ersterer wird nach Anhörung der Kantonschul-Kommission auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrath auf sechs Jahre gewählt; die Anstellung der drei Gehülfen des Oberlehrers und Vorstehers geschieht unter Vorbehalt jährlicher Bestätigung auf Antrag des Vorstehers und der Kantonschul-Kommission durch die Erziehungsdirektion.

§. 15. Die jährliche Besoldung des Oberlehrers, der zugleich Vorsteher der Anstalt ist, beträgt nicht weniger als 2300 Fr., die jährliche Besoldung der drei Unterlehrer wenigstens 40. Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde.

§. 16. Die Schüler der Elementarklasse haben wie diejenigen der beiden andern Abtheilungen der Kantonschule zur Anlegung eines Kantonalerschulfonds ein Eintrittsgeld von 6 Fr. und bei Promotion

ein Unterhaltungsgeld von 3 Fr. zu entrichten. Das monatliche Schulgeld für alle 4 Klassen beträgt wenigstens 3 Franken.

B. Ueber diejenige in Bruntrut.

§. 17. Der Regierungsrath ist befugt, den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura, namentlich in Bezug auf Unterrichtsgegenstände, Klassen, Beiträge der Schüler Rechnung zu tragen.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 18. Die weiter nothwendigen nähern Bestimmungen über die Kantonschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer; über das Prüfungswesen der Schüler und die Schuldisziplin wird der Regierungsrath feststellen.

§. 19. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Reglement für die Akademie und Schulen in Bern vom 20. und 21. Juni und 1. Oktober 1821, die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1834, so weit sie auf das höhere Gymnasium Bezug haben, sind aufgehoben; ebenso das Dekret vom 4. Dezember 1844, so weit es auf das Kollegium von Bruntrut Bezug hat.

§. 20. Dieses Gesetz tritt in Kraft und soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 31. Dezember 1855.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Wygi.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

Die Schulgesetzentwürfe für den Kanton Bern.

„Nergerniß hin, Nergerniß her — ein gut Gewissen, das seiner Sache sicher ist, fizelt und fezelt nicht, sondern sagt dürr und derb heraus, wie es an ihm selber ist.“
Dr. M. Luther.

Vor Allem aus müssen wir uns gegen die Kürze der Zeit aussprechen, die den Behörden und namentlich der Lehrerschaft und dem Volke eingeräumt ist, um die vorliegenden Schulgesetzentwürfe zu prüfen und in ihrem Werth und Unwerth gründlich zu würdigen. Es ist wol Niemand, der in Abrede stellt, daß Gesetzesvorlagen der